

Militärische Grundbegriffe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **48 (1973)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die «militärischen Ehren»

Eigentlich standen die «militärischen Ehren» nicht auf der Liste der «Grundbegriffe», die wir bisher im «Schweizer Soldaten» behandelt haben und die wir in der nächsten Zeit noch zu behandeln gedenken. Es geht hier um einen Gegenstand, der jedenfalls in dem einfachen schweizerischen militärischen Leben eher am Rand steht und dem keine besondere Bedeutung zukommt, so dass er sich nicht zur Behandlung aufdrängte. Nun ist er jedoch von einer Seite, der es allerdings kaum darum ging, der militärischen Ehrenbezeugung eine positive Publizität zu verschaffen, aus seinem Fast-Dornröschenschlaf herausgerissen worden. Damit war das Stichwort für eine nähere Betrachtung gegeben.

Im Anschluss an den letztjährigen Staatsbesuch des deutschen Bundespräsidenten Heinemann reichte Nationalrat Ziegler am 3. Oktober 1972 folgende *Kleine Anfrage* an den Bundesrat ein:

«Als neulich Präsident Heinemann der Schweiz einen Staatsbesuch abstattete, hat der Bundesrat nach alter Vätersitte zum Empfang des hohen ausländischen Gastes eine Einheit der Armee aufgeboden.

Die in Helmen und Waffen antretende Ehrengarde gehört einer längst hinter uns liegenden, kriegerischen Vergangenheit an. Man sollte künftig ausländischen Staatsoberhäuptern, die uns einen amtlichen Besuch abstatten, ein solch eher groteskes Schauspiel ersparen.

Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass der überholte Brauch einer militärischen Ehrengarde sofort und endgültig abgeschafft werden soll?»

Es ist hier nicht der Ort, Betrachtungen darüber anzustellen, aus welcher Einstellung und mit welcher politischen Zielsetzung diese Kleine Anfrage im Nationalrat gestellt wurde; der Leser kann sich darüber selbst seinen Reim machen. Hier geht es einzig darum, sich darüber Rechenschaft zu geben, um was es sich bei der militärischen Ehrenbezeugung durch eine Ehrenkompanie handelt, die offenbar das Missfallen des Nationalrats Ziegler erregt hat.

Vorerst die Antwort, die der Bundesrat am 22. November 1972 auf die Kleine Anfrage erteilt hat. Sie lautet:

«Bei der Erweisung der militärischen Ehren gegenüber einem ausländischen Staatsoberhaupt anlässlich eines Staatsbesuchs handelt es sich um einen allgemeinen Brauch. Würden wir uns nicht daran halten, so empfänden es diese offiziellen Persönlichkeiten zweifellos als einen Mangel an Achtung ihnen und ihrem Lande gegenüber.

Wir glauben keinen Grund zu haben, uns in bezug auf die Regeln der internationalen Höflichkeit von den anderen Ländern abzusondern.»

Der Bundesrat sagt in seiner Antwort nicht, worin die Erweisung der militärischen Ehren besteht. Er nimmt sie als einen im Verkehr unter befreundeten Nationen eingelebten und darum feststehenden Brauch an, auf den wir aus Gründen der internationalen Courtoisie nicht verzichten dürfen. Jeder Staat hat in der Ausgestaltung der militärischen Ehrenerweisung seine eigenen äusseren Formen entwickelt. In der Regel handelt es sich um die Aufstellung einer militärischen Formation — die «Ehrenformation» —, die gewissermassen als Repräsentantin des Gastgeberstaates den hohen Besuch in ihrem Land begrüsst. In der Truppe befindet sich regelmässig die Landesfahne des besuchten Staates, die vom Gast begrüsst wird. Der Truppe kommt somit die Bedeutung einer militärischen Fahnenwache zu. Bei der Begrüssung der Fahne wird meist von einem am Flügel stehenden Musikkorps der betreffende Fahnenmarsch (evtl. die Landeshymne) gespielt. Die Truppe wird von ihrem Kommandanten gemeldet (Wortmeldung oder Säbelgruss); die in Linie aufgestellte Truppe grüsst mit Achtungstellung den die Front der Ehrenkompanie abschreitenden Gast.

Der Einsatz der militärischen Ehrenformation wird in keinem schweizerischen Reglement und in keiner Vorschrift geregelt. Das Vorgehen wird von Fall zu Fall angeordnet, wobei nicht nur auf die personellen Verhältnisse, sondern auch auf die jeweilige Örtlichkeit abgestellt wird. In der Regel wird analog den Vorschriften für die Inspektion (Ziffer 249 des Dienstreglements) vorgegangen.

Infolge unseres Milizsystems verfügen wir über keinerlei Berufstruppen und damit auch nicht über einen besonderen Gardeverband, wie ihn verschiedene unserer Nachbarstaaten für solche Repräsentationsaufgaben besitzen. Wenn somit von uns Ehrenformationen gestellt werden müssen, entnimmt man diese in der Regel einem im Ausbildungsdienst stehenden Verband der Armee oder einer militärischen Schule. Stehen keine Truppen zur Verfügung — z. B. in den «dienstarmen» Monaten Dezember und Januar — müssen Truppen eigens aufgeboden werden, die dann im aktiven Dienst stehen. Dieser Fall ist jedoch sehr selten. (Beim Besuch des Bundespräsidenten Heinemann wurde ein Zug der im Dienst stehenden Rep Trp RS 281 eingesetzt; es mussten somit nicht, wie in der Kleinen Anfrage Ziegler gesagt wird, Truppen «aufgeboden» werden.)

Ehrenkompanien werden von uns regelmässig gestellt bei offiziellen Staatsbesuchen fremder *Staatsoberhäupter* (Monarchen, Staatspräsidenten). Hier bilden sie Bestandteil des *Staatsaktes*, der in der Regel aus offizieller Anfahrt durch die Bundesstadt, Abschreiten der Ehrenkompanie und Fahnengruss auf dem Bundesplatz sowie offiziellem Empfang durch den Bundesrat im Parlamentsgebäude besteht. Findet kein offizieller Staatsakt statt, können die militärischen Ehren unter Umständen auch an einem anderen Ort, z. B. auf dem Bahnhof, dem Flugplatz, an einem besonderen Besuchsort, im Innern des Parlamentsgebäudes oder vor der Residenz des Besuchers bezeugt werden. Diese letztere Form kann gegebenenfalls

auch bei *Regierungschefs* (Ministerpräsidenten) fremder Staaten angewendet werden.

Militärische Ehren werden im internationalen Verkehr vielfach auch hohen *militärischen Besuchern* bezeugt (Verteidigungsministern, Armeechefs, Generalstabschefs). Diese Ehrenformationen werden meist an besonderen militärischen Besuchsplätzen aufgestellt (Truppenunterkünften, Militärflugplätzen, Waffenplätzen), vereinzelt auch am Ort der Ankunft bzw. der Abreise des militärischen Gastes (Bahnhof, Flugplatz usw.).

Militärische Ehrenwachen an der Residenz (dem Hotel) des Gastes werden dagegen von uns in der Regel nicht gestellt. Ebenso wenig kennen wir das Zeremoniell der Kranzniederlegung an militärischen Denkmälern (z. B. am Grab des Unbekannten Soldaten), unter Aufgebot einer militärischen Ehrenwache.

Auch die Übergabe von Beglaubigungsschreiben neu akkreditierter ausländischer Missionschefs spielt sich bei uns formlos, also ohne militärische Ehrenformationen ab.

Bei den militärischen Ehren, die wir mit erheblicher Zurückhaltung pflegen, handelt es sich um ein von altersher gepflegtes Zeremoniell. Wohl würde dieser Brauch heute nicht neu eingeführt, wenn er nicht längst bestünde. Das ist aber kein Grund dafür, gänzlich darauf zu verzichten. Unsere nüchterne Zeit muss sich davor hüten, auf hergebrachte Formen und Bräuche zu verzichten, weil sie sich mit unserem Nützlichkeitsdenken nicht mehr vereinbaren lassen. Wir laufen sonst Gefahr, vielleicht zwar sachlicher, sicher aber immer ärmer zu werden. K.



Neues aus dem SUOV

Über die Tätigkeit in den Sektionen

Der Winter ist die Zeit der Generalversammlungen und bietet Gelegenheit für Rückblick und Ausblick. — Über ihre Jahresversammlungen, die zum Teil mit aktuellen und interessanten Vorträgen «angereichert» waren, berichteten in der lokalen und regionalen Presse die Sektionen: *La Chaux-de-Fonds, Dübendorf, Schwyz, Glatt und Wehntal, Solothurn, Baselland und Basel-Stadt*. — Zu loben ist der *waadtländische Kantonalverband*, der im vergangenen Monat in der Presse der Romandie eine scharfe und hervorragend redigierte Stellungnahme zu den Vorfällen in den Sanitäts-RS publiziert hat. H.

*

Wir gratulieren

Unser Kamerad *Gfr Bernard Nicod*, Mitglied der Presse- und Propagandakommission SUOV, ist vom Direktionskomitee der SRG zum Direktor der Radioprogramme ernannt worden und wird sein verantwortungsvolles Amt am 1. Juli 1973 antreten. Wir beglückwünschen Kamerad Nicod zu